



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Bezirkshauptmannschaft Amstetten  
Preinsbacher Straße 11  
3300 Amstetten

Beilagen  
RU4-UF-10/001-2018  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Gertrud Breyer	15207		22. Mai 2018

Betrifft

Feststellungsantrag der BH Amstetten gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 betreffend Errichtung eines Hühnermaststalles für 50.642 Junghennen auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, Marktgemeinde St. Peter in der Au (AM), Betreiber: Herr Karl WAGNER; Bescheid

# Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Amstetten hat mit Schreiben vom 24. April 2018 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die Errichtung eines Hühnermaststalles auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, Gemeinde 3352 St. Peter in der Au, des Herrn Herr Karl Wagner, gestellt.

# Spruch

## Feststellung

Es wird festgestellt, dass der bestehende Betrieb des Herrn Karl Wagner auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, Gemeinde 3352 St. Peter in der Au, (Aufzuchtanlage für insgesamt 50.642 Junghennen), so insbesondere auch die mit Bescheid der Marktgemeinde St. Peter in der Au vom 04.07.2007 baubehördlich bewilligte Errichtung einer zweiten Hühneraufzuchthalle auf Grundstück Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

## Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere § 3 Abs. 7, § 3a iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere §§ 37ff

## Begründung

### 1 Sachverhalt

Im Gegenstand hat die Bezirkshauptmannschaft Amstetten mit Schreiben vom 24. April 2018 folgenden Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung der UVP-Pflicht betreffend die Errichtung eines Hühnermaststalles auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, Gemeinde 3352 St. Peter in der Au, des Herrn Herr Karl Wagner, gestellt:

*Am 25. Oktober 2017 wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ein Antrag auf Bewilligung eines Hühnermaststalles nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 109/2017 (NÖ IBG) eingebracht.*

*Am 15. Februar 2018 wurde vor Ort mit DI Schretzmayr und Dr. Ederer eine Umweltinspektion durchgeführt, bei welcher keine Mängel festgestellt wurden. Dieser Termin diente*

*auch als Lokalaugenschein des ASV für Agrartechnik für das anhängige Bewilligungsverfahren.*

*Am 16. Februar 2018 erfolgte die Kundmachung gemäß § 5 Abs. 2 NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG), LGBl. 109/2017.*

*Mit Schreiben vom 20. Februar 2018 wurde das Projekt der NÖ Umweltschutzbehörde zur Stellungnahme übermittelt.*

*Am 21. Februar 2018 wurde der Bezirkshauptmannschaft Amstetten ein agrartechnisches Gutachten von DI Schretzmayr übermittelt, aus welchem sich ergibt, dass gegen die Erteilung der Bewilligung keinerlei Bedenken bestehen.*

*Seitens des medizinischen Sachverständigen wurde am 29. März 2018 festgestellt, dass weder mit nennenswerten Lärmimmissionen noch mit relevanten Immissionen an Luftschadstoffen respektive relevanten Geruchsmissionen zu rechnen ist und aus medizinisch-hygienischer Sicht daher keine Bedenken gegen die Erteilung einer Bewilligung bestehen.*

*Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde, Dr. Huter, wurde am 3. April 2018 per e-mail bzw. am 10. April 2018 auch telefonisch mitgeteilt, dass der UVP-Schwellenwert überschritten sei und die Erweiterung eine UVP-Pflicht auslösen würde.*

*Im Bewilligungsverfahren nach dem NÖ IBG liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung auf Grund der vorliegenden Gutachten vor.*

*Auf Grund der Mitteilung der NÖ Umweltschutzbehörde ist dieses Verfahren jedoch bis zur Abklärung einer allfälligen UVP-Pflicht auszusetzen.*

*§ 3 UVP-Gesetz lautet auszugsweise wie folgt: .....*

*Von der Bezirkshauptmannschaft Amstetten wird aus den dargelegten Gründen der Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, es möge festgestellt werden, ob das geplante Vorhaben „Errichtung eines Hühnermaststalles“ auf Grst.Nr. 396, KG St. Johann/Engstetten, Betreiber Herr Karl Wagner, einen Tatbestand im Sinn des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.*

## **2 Zu beurteilendes Vorhaben**

### **2.1 Bestehender Betrieb**

Herr Karl Wagner betreibt auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann/Engstetten, Gemeinde 3352 St. Peter in der Au, eine Aufzuchtanlage für Junghennen.

Der Betrieb umfasst 2 Hallen mit je einer Volieren-Aufzuchtanlage für insgesamt 50.642 Tiere. Die Hallen werden mit zwei getrennten Altersgruppen betrieben. Die Beheizung der Hallen erfolgt mit einer Hackgutheizung und als Notfallheizung mit je einer Warmluft-Heizkanone. Das Trinkwasser entstammt dem Hausbrunnen. Die Abwässer werden in Senkgruben gesammelt und auf betriebseigenen landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht. Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der EVN, zusätzlich ist auf der Halle 2 eine PV-Anlage mit 30 kW Peak montiert.

Die Kücken werden als Eintagskücken von der Firma Schropfer aus Gloggnitz mit einem vollklimatisierten LKW angeliefert. Das Futter wird von der Fa. Reitbauer in Vestenthal, wöchentlich mit LKW angeliefert und in glasfaserverstärkte Kunststoffsilos geblasen. Aus diesen wird mittels Förderspirale das Futter der Kettenfutteranlage zugeteilt. Das Wasser wird über eine Trinknippel-Tränkeanlage den Tieren angeboten. Der anfallende Mist wird mit einer Kotbandentmistung alle 2-3 Tage in das überdachte und zwangsbelüftete Kotlager befördert. Hier wird es bis zum Ende der Aufzucht gelagert.

Die Aufzucht einer Herde dauert 18 Wochen, danach werden die Junghennen von der Fa. Schropfer zu Legebetrieben verbracht. Die Stallungen werden in der ca. 3 wöchigen Pause gründlich mit 55°C warmen Hochdruck-Wasserstrahl gewaschen. Nach dem Abtrocknen werden der Stall und die Gerätschaften desinfiziert. Der Mist wird auf den vom Betrieb bewirtschafteten Flächen nach guter landwirtschaftlicher Praxis ausgebracht und eingearbeitet. Anschließend wird für die nächste Anlieferung der Kücken wieder aufgeheizt und ein neuer Durchgang beginnt.

### **2.2 Baubewilligungen**

Mit Bescheid der Marktgemeinde St. Peter in der Au vom 22.12.1987 wurde die Errichtung einer Masthühnerhalle, eines Einstellraumes und Holzlagers auf Grundstück Nr. 396, KG St. Johann/Engstetten, baubehördlich bewilligt.

Mit Bescheid der Marktgemeinde St. Peter in der Au vom 12.09.2005 wurde die baubehördliche Bewilligung zur Erweiterung der bestehenden Masthühnerhalle und Errichtung eines Vordaches erteilt.

Mit Bescheid der Marktgemeinde St. Peter in der Au vom 04.07.2007 wurde die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung einer weiteren Hühneraufzuchthalle auf Grundstück Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, erteilt.

In der Hühneraufzuchthalle 1 werden 18.583 Junghennen gehalten, in der Halle 2 sind es 32.059 Tiere.

### **3 Erhobene Beweise**

**3.1** Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag und den beigelegten Unterlagen.

### **4 Parteiengehör/Stellungnahmen**

**4.1** Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzbeauftragte und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G).

**4.2** Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zum dargelegten Vorhaben bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

**4.3** Nachfolgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Die **NÖ Umweltschutzbeauftragte** brachte mit Schreiben vom 14. Mai 2018 wie folgt vor:

*Bezugnehmend auf das Schreiben vom 30.4.2018 zum obigen Vorhaben gibt die NÖ Umweltschutzbeauftragte folgende Stellungnahme ab:*

*Aufgrund der Betriebserweiterung von 32.059 Tieren aus dem Jahr 2007 kommt es zu einer Kapazitätserhöhung von mehr als 50% des UVP-Schwellenwerts entsprechend dem UVP-Gesetz 2000 idgF., Anhang 1, Z. 43, Spalte 2 a. In Summe werden 50.642 Tiere gehalten und somit wird seit 2007 der Schwellenwert von 48.000 Tieren (UVP-Gesetz 2000 idgF., Anhang 1, Z. 43, Spalte 2 a) überschritten.*

*Die Anlage befindet sich außerhalb von schutzwürdigen Gebieten (UVP-Gesetz 2000 idgF., Anhang 1, Z. 43, Spalte 2 b):*

*Der Betrieb befindet sich außerhalb des 300m Umkreises, welcher den Nahbereich eines Siedlungsgebietes (schutzwürdiges Gebiet Kategorie E) darstellt;*

*und der Betrieb liegt außerhalb von Wasserschutz- und Schongebieten (schutzwürdiges Gebiet Kategorie C).*

*Die NÖ-Umweltanwaltschaft ersucht die Behörde folgende Punkte in ihrer Beurteilung zu überprüfen:*

#### *Auswirkung der Geruchsbeeinträchtigung*

*In den Projektsunterlagen liegt eine Geruchsausbreitungsberechnung der Landwirtschaftskammer NÖ bei. Diese zeigt, dass es aufgrund des bestehenden Betriebs (Altbestand + Erweiterung) beim nächstgelegenen Wohngebäude zu einer Erhöhung von zumindest 9% der Jahresgeruchsstunden kommt. Eine Vorbelastung durch andere umgebende gleichartige Betriebe liegt nicht bei.*

*Um die Auswirkungen für die nächstgelegenen Wohnhäuser beurteilen zu können, ist jedenfalls auch eine Vorbelastung durch andere Ställe zu berechnen, oder von der Marktgemeinde St. Peter in der Au eine Stellungnahme abzugeben, dass es im Umkreis von 500m keine landwirtschaftlichen Betriebe mit Viehhaltung gibt.*

#### *Medizin-hygienische Stellungnahme*

*Es wird ersucht, die Grundlagen (Messdaten, Berechnungsmethoden, Bericht der Umweltspektion etc.), auf welchen die Stellungnahme basiert, bekannt zu geben und der Stellungnahme beizulegen.*

*Nach Vorliegen dieser Unterlagen kann eine endgültige Stellungnahme abgegeben werden, ob aus Sicht der NÖ Umweltanwaltschaft eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.*

**4.4** Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

## **5 Beweiswürdigung**

**5.1** Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Bezirkshauptmannschaft Amstetten und den vorgelegten Unterlagen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft anhängigen Verfahren nach dem NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (NÖ IBG).

**5.2** Den von der Bezirkshauptmannschaft bzw. vom Betriebsinhaber im Ursprungsverfahren gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht den tatsächlichen landwirtschaftlichen Betrieb beschreiben.

**5.3** Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

**6.1** Herr Karl Wagner betreibt auf Gst.Nr. 396, KG St. Johann in Engstetten, Gemeinde 3352 St. Peter in der Au, eine Aufzuchtanlage für insgesamt 50.642 Junghennen.

**6.2** Dieser Betrieb umfasst 2 Hallen mit je einer Volieren-Aufzuchtanlage für insgesamt 50.642 Tiere, wobei in der Hühneraufzuchthalle 1 zur Zeit 18.583 Junghennen gehalten werden, in der Halle 2 sind es derzeit 32.059 Tiere.

**6.3** Die Errichtung der ersten Masthühnerhalle wurde am 22.12.1987 baubehördlich bewilligt, die baubehördliche Bewilligung zur Errichtung der zweiten Hühneraufzuchthalle wurde von der Marktgemeinde St. Peter in der Au am 04.07.2007 erteilt.

**6.4** Das Vorhaben liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C (Wasserschutz- und Schongebiete) oder E (Siedlungsgebiet) nach Anhang 2 zum UVP-G 2000.

**6.5** Im Nahebereich des Vorhabens gibt es keine weiteren (im Sinn des UVP-G 2000 relevanten) Tierbestände.

## **7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

### **7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

*§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.*

*(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

*(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beein-*



*trächtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),*

*2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),*

*3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.*

*Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet*

*ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.*

### *Änderungen*

#### *§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,*

*1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*

*2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn*

*1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen,*

§ 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

## Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Land- und Forstwirtschaft		
Z 43		<p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe:</p> <p>48 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze</p> <p>65 000 Mastgeflügelplätze</p> <p>2 500 Mastschweineplätze</p> <p>700 Sauenplätze</p>	<p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe:</p> <p>40 000 Legehennen-, Junghennen-, Masteltern-tier- oder Truthühnerplätze</p> <p>42 500 Mastgeflügelplätze</p> <p>1 400 Mastschweineplätze</p> <p>450 Sauenplätze</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP</p>

			bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.
--	--	--	--

## Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark <sup>1)</sup> oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	in oder nahe Siedlungsgebieten.  Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:  1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),  2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.
<sup>1)</sup> Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.		

## **8 Subsumtion**

### **8.1 Allgemeines**

**8.1.1** Vorhabensgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Stalles. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sein.

**8.1.2** Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem zu beurteilenden Tatbestand um eine Änderung oder ein Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 *Ansfelden II*).

**8.1.3** Am Standort werden bereits seit dem Jahr 1987 Masthühner in einer Halle gehalten und wurde dieser Betrieb um eine weitere Masthühnerhalle erweitert.

**8.1.4** Daher ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben, dh der Erweiterung des Betriebes um eine 2. Hühneraufzuchthalle im Jahr 2007, von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

### **8.2 Zur Lage des Vorhabens**

**8.2.1** Fraglich ist zunächst, ob das Vorhaben in einem Gebiet der Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zu liegen kommt.

**8.2.2** Dazu wird in der Kategorie E des Anhanges 2 zum UVP-G 2000 die Lage eines Vorhabens in oder nahe Siedlungsgebieten als schutzwürdig festgelegt. Die tatsächliche Lage des Vorhabens im Siedlungsgebiet ist dabei nicht notwendig, auch eine Lage im Nahebereich erfüllt das Kriterium.

**8.2.3** Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem unter anderem Grundstücke als Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten) festgelegt oder ausgewiesen sind.

**8.2.4** Solches Bauland findet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zum projektierten Vorhaben nicht. Damit steht für die UVP-Behörde fest, dass das Vorhaben in keinem Siedlungsgebiet iSd Kategorie E zum Anhang 2 des UVP-G 2000 zu liegen kommt.

**8.2.5** Weiters ist festzuhalten, dass das Vorhaben auch in keinem Wasserschutz- oder Schongebiet gelegen ist. Es ist somit vom Vorhaben auch kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C des Anhangs 2 UVP-G 2000 betroffen und sind daher die in Spalte 3 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 normierten Schwellenwerte der Z 43 lit b gegenständlich nicht relevant.

### **8.3 Zum Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000**

**8.3.1** Durch die Lage des Vorhabens ist dieser Tatbestand angesprochen und sieht für Junghennen 48.000 Plätze als relevanten Schwellenwert vor.

**8.3.2** Dieser Schwellenwert wird durch die Errichtung der Hühneraufzuchthalle 2 im Jahr 2007 erreicht.

**8.3.3** Der Ausbau um 32.059 Junghennen erreicht 50 % des in Z 43 lit a leg. cit. festgelegten Schwellenwerts. Es ist daher gemäß § 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000 zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

## **9 Rechtliche Würdigung**

### **9.1 Allgemeines**

**9.1.1** Von der Behörde war zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein Tatbestand des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 iVm Z 43 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

**9.1.2** Im Zuge der Tatbestandsprüfung stellte sich heraus, dass das Vorhaben den Tatbestand der Z 43 lit a des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfüllt und somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (§ 3a Abs 3 Z 1 UVP-G 2000).

### **9.2 Einzelfallprüfung**

**9.2.1** Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens mit



erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

**9.2.2** Gemäß den aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anhängigen Verfahren nach dem NÖ IBG vorliegenden Unterlagen und dem Ergebnis der am 15.02.2018 erfolgten Umweltinspektion gehen vom gesamten bestehenden Betrieb keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt aus. Es kann dies somit auch für die 2007 erfolgte Erweiterung des Betriebes geschlossen werden.

### **9.3 Zum Vorbringen der NÖ Umweltschutzbehörde**

**9.3.1** Zum Einwand, dass von der UVP-Behörde zu erheben sei, ob es im Umkreis weitere tierhaltende Betriebe gäbe bzw. die Vorbelastung durch andere Ställe zu berechnen sei, ist festzuhalten, dass zu dieser Thematik in der vorliegenden Geruchsausbreitungsrechnung explizit wie folgt ausgeführt ist: *Da sich im betrachteten Gebiet keine Betriebe mit nennenswerter Tierhaltung befinden, wurden in die Berechnung nur die Emissionsquellen der beiden Stallungen miteinbezogen.*

Es findet sich im Akt kein Hinweis darauf, dass diese Aussage nicht den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen entspricht. Auch aus der Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde geht nicht hervor, dass die Berechnungen und Annahmen des Sachverständigen fehlerhaft wären. Die Behörde sieht sich daher nicht veranlasst, weitere diesbezügliche Erhebungen zu tätigen.

**9.3.2** Zum weiters vorgebrachten Ersuchen, zur vorliegenden medizin-hygienischen Stellungnahme die Grundlagen (Messdaten, Berechnungsmethoden, Bericht der Umweltinspektion etc.), auf welchen die Stellungnahme basiert, bekannt zu geben, ist festzuhalten, dass diese Stellungnahme von der BH Amstetten im anhängigen Verfahren nach dem NÖ IBG eingeholt wurde. In diesem Verfahren hat die NÖ Umweltschutzbehörde Parteistellung (§ 5 Abs 4 lit d NÖ IBG). Das von der BH Amstetten im Verfahren nach dem NÖ IBG der NÖ Umweltschutzbehörde gewährte Parteiengehör war ja auch Ausgangspunkt des gegenständlichen Feststellungsverfahrens. Gemäß den Ausführungen der BH Amstetten wurde im Rahmen des Parteiengehörs die angenommene UVP-Pflicht vorgebracht. Als Partei des IBG-Verfahrens steht es der NÖ Umweltschutzbehörde frei bzw. ist es sogar ihre Aufgabe sich durch Akteneinsicht oä ein Bild zu verschaffen und sich umfassend über den Sachverhalt zu informieren.

Es kann nicht Aufgabe der UVP-Behörde sein, für die NÖ Umweltschutzbehörde von der BH Amstetten Unterlagen aus einem Verfahren zu organisieren, in dem die NÖ Umweltschutzbehörde als Partei beteiligt ist (und die UVP-Behörde nicht). Dem Antrag auf Beischaufung der Grundlagen (Messdaten, Berechnungsmethoden, Bericht der Umweltinspektion etc.) der medizin-hygienischen Stellungnahme im Verfahren nach dem NÖ IBG war daher nicht zu folgen, sinntemal diese für die Behörde nicht für die Entscheidung unumgänglich sind.

**9.3.3** Festzuhalten ist, dass gegenständlich im Rahmen einer **Grobprüfung** zu beurteilen war, ob durch die Betriebserweiterung im Jahr 2007 mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. So hat beispielsweise auch das BVwG in seinem Erkenntnis vom 21.02.2018, W118 2152039-1, neuerlich wie folgt festgehalten:

*Die Einzelfallprüfung muss schon deshalb den Charakter einer Grobprüfung haben, da für das Feststellungsverfahren grundsätzlich lediglich eine Verfahrensdauer von sechs Wochen vorgesehen ist; vgl. Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 3 UVP-G (Stand 01.07.2011), Rz. 72, sowie ausdrücklich VwGH 23.02.2011, 2009/06/0107, VwGH 21.12.2011, 2007/04/0112 oder aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 21.12.2016, Ra 2016/04/0117 bzw. für eine Bergbauanlage (diesfalls ohne Beschränkung auf ein Schutzgebiet) VwGH 29.06.2017, Ra 2016/04/0068.*

**9.3.4** Der Sachverständige der Landwirtschaftskammer Niederösterreich (siehe Unterlagen der BH Amstetten) führt in seinem Gutachten aus, dass es im Einflussbereich des gegenständlichen Junghennenaufzuchtbetriebes keine weiteren nennenswerten Tierhaltungen gibt. Er berechnet die zu erwartenden Geruchsbelästigungen durch den gesamten bestehenden Betrieb.

Die maximale Zusatzbelastung beim nächstgelegenen Gehöft im Grünland wird vom Sachverständigen mit maximal 9 % Jahresgeruchsstunden errechnet. Diese Zusatzbelastung beinhaltet jedoch nicht nur die gegenständlich zu betrachtende Erweiterung, sondern den Gesamtbetrieb, sodass die hier relevante Erweiterung jedenfalls eine geringere Geruchsintensität aufweist. Damit ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Wohnnutzung des benachbarten Gehöftes jedenfalls nicht zu erwarten.

**9.3.5** Weiters ist festzuhalten, dass selbst die Überschreitung des Irrelevanzkriteriums an einem Wohnhaus keine Relevanz hat, da lediglich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung führen können.

## **9.4 Zusammenfassung**

**9.4.1** Durch das Vorhaben wird kein UVP-pflichtiger Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

**9.4.2** Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Herrn Karl Wagner, St. Johann-Schaidlberg 2, 3352 St. Peter/Au
2. Marktgemeinde St. Peter in der Au, z. H. des Bürgermeisters, Hofgasse 6, 3352 St. Peter in der Au
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling  
zur Kenntnis
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)